

Beschlüsse

der Sitzung vom 24. November 2025

Bgm. Alfred Brettenthaler begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Fragestunde: keine Wortmeldung

Öffentlicher Teil:

zu Top 1) Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 19.05.2025

keine Wortmeldung. Die Niederschrift wird auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt.

zu Top 2) Beratung und Beschlussfassung 1. NVA 2025

MVAG	1.NVA 2025	ENVA 2025	FNVA 2025
211/311	Erträge / Einzahlungen aus der operativen Gebarung	1.073.100	1.061.900
212/312	Erträge / Einzahlungen aus Transfers	704.600	694.500
212/313	Finanzerträge / Einzahlungen aus Finanzerträge	200	200
SU21/31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung	1.777.900	1.756.600
221/321	Personalaufwand / Auszahlungen aus Personalaufwand	287.200	286.000
222/322	Sachaufwand / Auszahlungen aus Sachaufwand	816.100	551.100
223/323	Transferaufwand (lfd.u.KTs) / Auszahlungen Transfers (ohne KTs)	534.200	517.900
224/324	Finanzaufwand / Auszahlungen aus Finanzaufwand	43.400	43.400
SU 22/32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung	1.680.900	1.389.400
SA0/SA1	Saldo (1) Nettoergebnis (21-22) / Geldfluss operative Gebarung (31-32)	97.000	358.200
230	Entnahme von Haushaltsrücklagen	118.500	
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	358.400	
SA0R	Summe Haushaltsrücklagen	-239.900	
SU33	Summe Einzahlungen investive Gebarung		112.600
SU34	Summe Auszahlungen investive Gebarung		351.300
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)		-238.700
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)		119.500
SU35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
SU36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		71.400
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)		-71.400
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagsunwirks. Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		48.100

Beschluss: einstimmig

zu Top 3) Beratung und Beschlussfassung UVA VS Stiwoll 2026

Der Untervoranschlag der VS Stiwoll 2026 wurde einstimmig genehmigt.

zu Top 4) Beratung und Beschlussfassung UVA FF Stiwoll 2026

Der Untervoranschlag der FF Stiwoll 2026 wurde einstimmig genehmigt.

**zu Top 5) Beratung und Beschlussfassung Weiterführung KEM Modellregion
Oberes Liebochtal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt einstimmig die Weiterführung der KEM Oberes Liebochtal, mit dem Abwasserverband als Träger, in die 2. Phase. Außerdem wird eine Bonusmaßnahme während der KEM Weiterführung II beschlossen, welche den Eigenmittelanteil der GDE an der KEM um 10% reduzieren wird (die Bonuszahlung erfolgt dann nach Projektlaufzeit).

**Zu Top 6) Beratung und Beschlussfassung Vereinbarung Verrechnung
Musikschulbeiträge 2025/2026**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Fördersatz der Musikschule Weststeiermark mit 35 %.

**Zu Top 7) Vereinbarung mit dem Land Steiermark über die Durchführung von
Auftragsvergaben**

Der Gemeinderat Stiwoll beschließt einstimmig aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Angelegenheiten des Wegebau die Durchführung der Auftragsvergabe von der Ausschreibung bis zur Zuschlagserteilung sowie die damit verbundene Bauabwicklung im Zusammenhang mit dem Projekt „Gorlgraben I 1“ dem Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 – Gemeinden Wahlen und ländlicher Wegebau, Referat Bauausführung ländlicher Wegebau“ zu übertragen.

Zu Top 8) Beratung und Beschlussfassung Gorlgrabenweg 3. Aufbaustufe

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt mit 8 Stimmen (eine Stimmenthaltung von Bgm. Alfred Brettenthaler) das Projekt 3. Aufbaustufe Gorlgraben.

Zu Top 9) Beratung und Beschlussfassung Änderung Wassergebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderungen der Wassergebührenordnung wie folgt zu genehmigen:

**Wassergebührenverordnung
der
Gemeinde Stiwoll**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll hat in seiner Sitzung vom 24. November 2025 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 2

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 3

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt bei einem 3 m³ Zähler € 120,00 inkl. 10 % USt.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartales, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartales, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 6

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,30 inkl. 10 % USt.
- (3) Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz Euro 2,30 inkl. 10 % USt pro Kubikmeter.

§ 7

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserverbrauch- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum

Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.

(3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Stiwoll vom 01.10.2023 außer Kraft.

Zu Top 10) Beratung und Beschlussfassung Änderung Abfuhrordnung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderungen der Abfuhrordnung wie folgt zu genehmigen:

Gemeinde

STIWOLL

Abfuhrordnung

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 2025.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde Stiwoll erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Stiwoll anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Stiwoll eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Stiwoll im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stiwoll.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Stiwoll von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Stiwoll abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Stiwoll abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von **80, 120, 240 und 1100 Litern** bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 312 Liter pro Person und Jahr nicht überschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 312 Liter pro Person und Jahr nicht überschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Stiwoll diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern und 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In

die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Stiwoll von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter und Sammelstelle für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die getrennte Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern (grüne Tonne mit rotem Deckel) mit einem Inhalt von 240 **und 1100** Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Papier 360 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von Textilien wurde in der Gemeinde Stiwoll eine Sammelstelle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) Andere getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (wie z.B. Altholz und Metalle außer Verpackungsabfälle) werden im Altstoffsammelzentrum Stiwoll jeweils 2 x jährlich (je 2 Tage im Frühjahr und Herbst) im Rahmen der Sperrmüllsammlung übernommen. Die Termine für die Sammlung werden in einer Postwurfsendung sowie im Abfuhrkalender jedem Haushalt bekannt gegeben.
- (5) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (6) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (7) Für die Gemeinde Stiwoll wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

- 1. Altstoffsammelzentrum Stiwoll

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht. Die Sammelbehälter der Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu

sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind am Tag der Abholung bis spätestens 5:00 Uhr breitzustellen.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten **April bis Oktober** alle 2 Wochen und in den Monaten **November bis März** alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe außer Altpapier und Textilien) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Stiwoll jeweils 2 x jährlich (je 2 Tage im Frühjahr und Herbst) im Rahmen der Sperrmüllsammlung. Die Termine für die Sammlung werden in einer Postwurfsendung sowie im Abfuhrkalender jedem Haushalt bekannt gegeben.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Stiwoll jeweils 2 x jährlich (je 2 Tage im Frühjahr und Herbst) im Rahmen der Sperrmüllsammlung. Die Termine für die Sammlung werden in einer Postwurfsendung sowie im Abfuhrkalender jedem Haushalt bekannt gegeben.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):

- Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz

- Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
- Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
- Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld
- Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39, 8502 Lannach

2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

- Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
- Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz
- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147

3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
- FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147

- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Stiwoll an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung werden die Haushalte der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro Haushalt	€ 58,00
--------------	---------

Ferienwohnungen, Betriebe und sonstige Einrichtungen (Gewerbebetriebe, Gemeindeamt, Schule, Kindergarten, Gemeindeamt Mietobjekt)	€ 58,00
---	---------

Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Ein-Personenunternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 105
-----------------	-------	-------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 160
-----------------	-------	-------

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 48,00	(1 – 2 P. sowie Ferienwohnungen, Betriebe und sonstige Einrichtungen)
-----------------	------	---------	--

Kunststoffgefäß	120 l	€ 72,00	(3 – 5 Personen)
-----------------	-------	---------	-------------------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 144,00	(über 5 Personen)
-----------------	-------	----------	--------------------

Kunststoffgefäß 1100 l € 550,00 (Gewerbe und sonstige Einrichtungen)

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,50.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte bezogen.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Stiwoll zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (2) Für sogenannte Nachsteller - das sind Sammelsäcke und Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), Sammelbehälter für verwertbare Abfälle (Altpapier) und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen, wird eine Gebühr von € 35,00 je Sammelsack oder Sammelbehälter verrechnet.
- (3)

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 14/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Stiwoll tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Änderungen der Abfuhrordnung der Gemeinde Stiwoll vom 28. März 2018, rechtswirksam seit 11. April 2018, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin:

Zu Top 11) Beratung und Beschlussfassung Vergabe Spielplatz

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt einstimmig den Auftrag des Baues des Kinderspielplatzes beim Freizeitpark in Stiwoll an den Bestbieter, Firma Fritz Friedrich, zu übergeben.

Zu Top 12) Einwendungsbehandlung Änderung FWP 5.02 Palmetshofergründe

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt die Einwendungen der Abt. 13 im Sinne der fachlichen Stellungnahme einstimmig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt die Einwendung der Bezirksleitung Steirischer Zentralraum im Sinne der fachlichen Stellungnahme einstimmig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt die Einwendung der Bezirksleitung Steirischer Zentralraum im Sinne der fachlichen Stellungnahme einstimmig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung im Sinne der fachlichen Stellungnahme einstimmig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt die Einwendung Nr. 005 im Sinne der fachlichen Stellungnahme einstimmig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt die Einwendung Nr. 006 im Sinne der fachlichen Stellungnahme einstimmig.

Zu Top 13) Beschluss und Änderung FWP 5.02 Palmetshofergründe

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll beschließt gemäß § 39 ROG 2010 idGF LGBl. 73/2023 die Änderung 5.02 des Flächenwidmungsplanes 5.0 der Gemeinde Stiwoll in der vorliegenden Form samt Wortlaut und zeichnerischer Darstellung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen, eine Stimmenthaltung (Lukas Kulhanek)

Zu Top 14) Beratung und Beschlussfassung Wärmetauscher NW Stiwoll

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Wärmetauscher im Heizwerk einzubauen.

Zu Top 15) Personalangelegenheiten – Spielegruppe Kindergarten - vertraulich

Zu Top 16) Nominierung der Stellvertreter für die Vertreter der Gemeinde Stiwoll im Wasserverband-Jaritzberg

Es werden vom Gemeinderat zwei Stellvertreter für die Mitglieder beim Wasserverband Weizberg-Jaritzberg nominiert:

Für Bgm. Alfred Brettenthaler	Ing. Nicolas Krenn
Für GR Ing. Daniel Zötsch	Lukas Kulhanek

Zu Top 17) Allfälliges